

BVGer D-3349/2021 vom 9. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3349_2021_d20210709

FR: TAF D-3349/2021 du 9 juillet 2021

IT: TAF D-3349/2021 del 9 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 9. Juli 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG und somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

D-3349/2021 Seite 5

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung und Anpassung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht zugelassen werden können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12 und 13). Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 4.3

Hinsichtlich der Qualifizierung der Eingabe vom 11. Juni 2021 ist festzustellen, dass das SEM diese zutreffend als Wiedererwägungsgesuch mit Elementen eines einfachen – soweit die allgemeine Lage in Sri Lanka und den medizinischen Behandlungsbedarf des Beschwerdeführers betreffend – und eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs – soweit mit den unbestrittenen nachträglich entstandenen Beweismitteln (Begutachtung family-help, Google-Maps Ausdruck, angebliche Fotografie des Vaters) die Flüchtlingseigenschaft belegt werden soll (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1) – entgegengenommen hat.

E. 5.1

In der Beschwerde wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie des Untersuchungsgrundsatzes gerügt; diese Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. So rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht, die darin bestehe, dass die Vorinstanz nur unzureichend respektive gar nicht begründet habe, weshalb sie eine ergänzende Anhörung abgelehnt und ihn nicht nach dem Standard der Istanbul Konvention begutachtet habe. Gleiches gelte für ihre Einschätzung, die Ursache seiner Traumatisierung sei

D-3349/2021 Seite 6 unklar. Zudem sei sie weder auf seine Ausführungen zur aktuellen Gefährdungslage in Sri Lanka noch auf jene zur Neubeurteilung der Risikofaktoren eingegangen. Des Weiteren habe das SEM den Sachverhalt unvollständig festgestellt, indem es sich bei der Lageeinschätzung in Sri Lanka auf veraltete Quellen gestützt habe und die Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka für seine psychischen Leiden nicht abgeklärt habe.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse einer Partei umfasst, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit diesem Anspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen, wobei die Begründung sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BVGE 2011/37 E. 5.4.1; 2008/47 E. 3.2).

E. 5.3

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer vermengt mit seiner Kritik an der Einschätzung der Vorinstanz wiederholt die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass die Vorinstanz seine Vorbringen und Beweismittel nicht sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt hätte. So hat sie in der angefochtenen Verfügung denn nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, dass sie sich mit sämtlichen zentralen Vorbringen – insbesondere der geltend gemachten Traumatisierung und seinem (angeblichen) Risikoprofil – eingehend auseinandergesetzt hat (vgl. A5/10 S. 5). Zudem begründete sie nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer nicht erneut anzuhören und sie zum Schluss gekommen sei, dass seine Ausführungen zu keiner vorläufigen Aufnahme führten (vgl. A5/10 S. 6 ff.). Der blosse Umstand,

D-3349/2021 Seite 7 dass der Beschwerdeführer die Beurteilung durch die Vorinstanz nicht teilt, lässt nicht auf eine Gehörsverletzung schliessen, sondern beschlägt die Frage der materiellen Würdigung.

E. 5.5

Die Rügen erweisen sich demnach als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Das SEM begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer zwar psychisch belastet sei, doch gebe es keine konkreten Hinweise darauf, dass die geltend gemachten Foltererlebnisse im Jahr 2015 oder eine anderweitige staatliche Verfolgung dafür ursächlich sei. Aufgrund der eingereichten Fotografie sei – sofern diese tatsächlich den Vater des Beschwerdeführers zeige – davon auszugehen, dass er lediglich durch Sicherheitsbeamte befragt worden sei. Diese Einschätzung vermöchten denn auch die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht umzustossen.

E. 6.2

Dem wird in der Beschwerde entgegengehalten, da die therapeutische Begutachtung des Vereins family-help klar belege, dass es ihm im ordentlichen Verfahren unmöglich gewesen sei, über das Erlebte – insbesondere seine Verfolgung und Misshandlung im Jahr 2015 – zu sprechen, müsse die Glaubhaftigkeit seines diesbezüglichen Vorbringens nunmehr als gegeben erachtet werden. Im Heimatstaat werde denn auch immer noch nach ihm gesucht, die Fotografie seines Vaters im Gespräch mit Sicherheitsbeamten belege dies. Demnach erfülle er auch mehrere der von der Rechtsprechung definierten Risikofaktoren. Zudem lägen aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage in Sri Lanka objektive Nachfluchtgründe vor. Entgegen der vorinstanzlichen Vorbringen sei denn auch

die nötige Behandlung seiner psychischen Leiden in Falle seiner Rückkehr in den Heimatstaat nicht gewährleistet und es sei mit seinem Suizid zu rechnen.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung zu Recht abgewiesen hat. Die Vorbringen auf Beschwerdeebene, bei welchen es sich mehrheitlich um eine Wiederholung des bekannten Sachverhalts sowie appellatorische Kritik handelt, führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffende Begründung der angefochtenen Verfügung und E. 6.1 hiervor verwiesen werden. In Ergänzung und Präzisierung dazu ist das Folgende festzustellen:

E. 7.2.1

Die als neue Beweismittel eingereichte Begutachtung des Vereins family-help vom 24. Mai 2021, der Auszug aus Google Maps und die (angelegte) Fotografie des Vaters des Beschwerdeführers vermögen die Feststellung der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht nicht zu widerlegen. Gemäss der im Wiedererwägungsgesuch als Beweismittel eingereichten Begutachtung durch Psychotherapeutin lic. phil. B. _____ liege beim Beschwerdeführer eine posttraumatische Belastungsreaktion nach sequenzieller Traumatisierung während sensibler Entwicklungsphasen während der Kindheit und Adoleszenz (Entwicklungsstrauma-Störung; ICD-10 F43.1), eine rezidivierende depressive Störung (ICD-10 F33.2) und absichtliche Selbstschädigung (ICD-

E. 7.2.2

Unter Berücksichtigung der weiteren im Gesuch aufgeführten Umstände und Entwicklungen der allgemeinen politischen Lage in Sri Lanka

D-3349/2021 Seite 9 ist sodann festzustellen, dass in keiner Weise erkennbar ist, wie sich diese zum heutigen Zeitpunkt auf den Beschwerdeführer auswirken könnten. Sie sind demnach nicht geeignet, hinsichtlich der Schlussfolgerungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5281/2017 vom 11. Januar 2019 (vgl. E. 5), wonach keine relevanten Risikofaktoren gemäss dem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 vorliegen, zu einer neuen Einschätzung zu gelangen.

E. 7.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine wiedererwägungsrechtlich relevanten Sachumstände vorliegen, die geeignet wären, die im ordentlichen Verfahren erfolgte Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuches des Beschwerdeführers zu beseitigen. 8. 8.1 In Bezug auf den Subeventualantrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme, da der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka aufgrund der derzeitigen allgemeinen Lage sowie der psychischen Leiden des Beschwerdeführers weder zulässig noch zumutbar sei, kann vorab auf die ausführlichen Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. A5/10, S. 6 ff.). 8.2 Vorliegend ist festzustellen, dass die Rückführung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst, zumal die diagnostizierten psychischen Leiden (vgl. E. 7.2 hiervor) die hohe Schwelle zur Annahme eines «real risk» nicht erreichen (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§

124–127 m.w.H.). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig. 8.3 8.3.1 Nach Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) erweist sich ein Vollzug der Wegweisung aus medizinischen Gründen nur dann als unzumutbar, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Es ist unter diesem Aspekt wesentlich, dass die allgemeine und dringende medizinische Behandlung grundsätzlich vorhanden ist, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen).

D-3349/2021 Seite 10 8.3.2 Sri Lanka verfügt neben Spitälern mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung auch über zahlreiche Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch kranken Patienten (vgl. BVGer-Urteil D■4314/2019 vom 18. Januar 2022 E. 9.3.5.2). Demnach kann der Beschwerdeführer (sofern notwendig) seine psychischen Leiden (vgl. E. 7.2) im Heimatstaat behandeln lassen. Auch der auf Beschwerdeebene eingereichte Bericht der Psychotherapeutin des Vereins family-help vom 3. August 2021 vermag daran nichts zu ändern, zumal die darin behauptete stationäre Behandlung des Beschwerdeführers am 13. Juli 2021 in keiner Weise belegt ist. Ein diesbezüglich von der Rechtsvertretung in Aussicht gestellter Bericht (vgl. Eingabe vom 5. August 2021) wurde in den rund eineinhalb Jahren bis zum Urteilszeitpunkt nicht eingereicht. Ausserdem hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom

E. 8.1

In Bezug auf den Subeventualantrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme, da der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka aufgrund der derzeitigen allgemeinen Lage sowie der psychischen Leiden des Beschwerdeführers weder zulässig noch zumutbar sei, kann vorab auf die ausführlichen Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. A5/10, S. 6 ff.).

E. 8.2

Vorliegend ist festzustellen, dass die Rückführung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst, zumal die diagnostizierten psychischen Leiden (vgl. E. 7.2 hiervor) die hohe Schwelle zur Annahme eines «real risk» nicht erreichen (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zulässig.

E. 8.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) erweist sich ein Vollzug der Wegweisung aus medizinischen Gründen nur dann als unzumutbar, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Es ist unter diesem Aspekt wesentlich, dass die allgemeine und dringende medizinische Behandlung grundsätzlich vorhanden ist, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen

Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen).

E. 8.3.2

Sri Lanka verfügt neben Spitälern mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung auch über zahlreiche Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch kranken Patienten (vgl. BVGer-Urteil D-4314/2019 vom 18. Januar 2022 E. 9.3.5.2). Demnach kann der Beschwerdeführer (sofern notwendig) seine psychischen Leiden (vgl. E. 7.2) im Heimatstaat behandeln lassen. Auch der auf Beschwerdeebene eingereichte Bericht der Psychotherapeutin des Vereins family-help vom 3. August 2021 vermag daran nichts zu ändern, zumal die darin behauptete stationäre Behandlung des Beschwerdeführers am 13. Juli 2021 in keiner Weise belegt ist. Ein diesbezüglich von der Rechtsvertretung in Aussicht gestellter Bericht (vgl. Eingabe vom 5. August 2021) wurde in den rund eineinhalb Jahren bis zum Urteilszeitpunkt nicht eingereicht. Ausserdem hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Der Vollständigkeit halber ist denn noch festzuhalten, dass an dieser Einschätzung auch die wirtschaftliche Lage in Sri Lanka nichts zu ändern vermag, da wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die Bevölkerung generell betroffen ist, für sich alleine keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellen können (vgl. Urteil des BVGer D-5142/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 7.3.2 m.w.H.).

E. 8.3.3

Es sind somit keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach der Beschwerdeführer aus Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Wegweisung nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage oder in eine Situation einer lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands gelangen könnte. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zumutbar.

E. 8.4

Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, mit Bezug auf die Frage der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka eine wiedererwägungsrechtlich relevante nachträgliche Veränderung der Sachlage darzutun.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

X84.9) vor (vgl. Gesuch vom 11. Juni 2021 Beilage 2, S. 4 f.). Angesichts dieser Diagnosen kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit allenfalls traumatische Erfahrungen machte, eine psychiatrische, umso weniger eine psychologische Diagnose für sich alleine ist jedoch kein Beweis für eine behauptete Misshandlung beziehungsweise Folter (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.2 m.w.H.). Daran vermag denn auch der auf Beschwerdeebene eingereichte ergänzende Bericht des Vereins family-help vom 3. August 2021 nichts zu ändern. Darüber hinaus ist ohnehin nicht nachvollziehbar, dass seine psychischen Leiden auf die geltend gemachte Gefangenschaft zurückzuführen seien, hat doch seine traumabedingte Entwicklungsstörung

bereits «in der Kindheit» eingesetzt (vgl. Gesuch vom 11. Juni 2021 Beilage 2, S. 4). Zum Zeitpunkt der geltend gemachten Folterereignisse von 2015 war der Beschwerdeführer aber unbestrittenermassen kein Kind mehr. Auch aus der mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichte Fotografie unbekanntem Datums kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dieser kommt kein Beweiswert zu, zumal weder belegt ist, dass es sich bei der abgelichteten Person tatsächlich um den Vater des Beschwerdeführers handelt noch wann und in welchem Kontext das Bild entstanden ist. An dem Gesagten vermag denn auch der Auszug aus Google-Maps nichts zu ändern, zumal in der angefochtenen Verfügung anerkannt wurde, dass der Beschwerdeführer aus der Nordprovinz stammt.

E. 11

August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Der Vollständigkeit halber ist denn noch festzuhalten, dass an dieser Einschätzung auch die wirtschaftliche Lage in Sri Lanka nichts zu ändern vermag, da wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die Bevölkerung generell betroffen ist, für sich alleine keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellen können (vgl. Urteil des BVGer D-5142/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 7.3.2 m.w.H.). 8.3.3 Es sind somit keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach der Beschwerdeführer aus Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Wegweisung nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage oder in eine Situation einer lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands gelangen könnte. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach zumutbar. 8.4 Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, mit Bezug auf die Frage der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka eine wiedererwägungsrechtlich relevante nachträgliche Veränderung der Sachlage darzutun. 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-3349/2021 Seite 11 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 1. September 2021 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3349/2021 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.